

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2002/C 131/01	Beschluss des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2001 in der Rechtssache C-301/00 P: Karl L. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ÜLG — Vom EEF finanziertes Vorhaben — Schadensersatzklage — Vertrauensschutz — Kontrollpflicht der Kommission) .....	1
2002/C 131/02	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-61/01 P, Francis Panichelli gegen Europäisches Parlament („Beamte — Bediensteter auf Zeit — Keine Beförderung — Neubewertung des Dienstpostens — Erstellung von Beurteilungen — Kündigung des Vertrages — Offensichtlich unzulässiges und unbegründetes Rechtsmittel“) .....	1
2002/C 131/03	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 14. März 2002 in den verbundenen Rechtssachen C-250/01 P und C-251/01 P: Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Rechtsmittel — Anwendung von Artikel 3 des Anhangs X des Beamtenstatuts — Wiederverwendung des Rechtsmittelführers in einem Drittstaat — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes und unzulässiges Rechtsmittel — Kosten“) .....	2
2002/C 131/04	Rechtssache C-49/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 22. Januar 2002 in der Beschwerdesache Heidelberger Bauchemie GmbH .....	2

DE

2

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 131/05	Rechtssache C-60/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Eisenstadt vom 17. Januar 2002, in den Privatanklagestrafsachen der MONTRES ROLEX S.A.; THE GAP, INC; Guccio Gucci SpA; Tommy Hilfinger und La Chemise Lacoste S.A. ....	2
2002/C 131/06	Rechtssache C-82/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Cassatie van België vom 28. Februar 2002 in dem Rechtsstreit Agence Maritime Lalemant gegen 1. Malzfabrik Tivoli GmbH, 2. Malteurp G.I.E., 3. Belgisch Interventie- en Restitutiebureau und Malzfabrik Tivoli GmbH gegen Belgisch Interventie- en Restitutiebureau .....	3
2002/C 131/07	Rechtssache C-86/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. März 2002 .....	3
2002/C 131/08	Rechtssachen C-88/02, C-89/02, C-95/02, C-96/02 bis C-98/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Brescia — Seconda Sezione Civile vom 21. Januar 2002 in den Rechtsstreitigkeiten Società Dolomite Italiana — SDI SpA (C-88/02), Dolomite Franchi SpA (C-89/02) gegen Ministero delle Finanze und Beschluss vom 8. Oktober 2001 in den Rechtsstreitigkeiten Ugine Srl (C-95/02), TOMAR Srl (C-96/02), Rezzola Scavi Srl (97/02) und Villa Gemma SpA (C-98/02) gegen Ministero delle Finanze .....	4
2002/C 131/09	Rechtssache C-104/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2002 .....	4
2002/C 131/10	Rechtssache C-105/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 21. März 2002 .....	5
2002/C 131/11	Rechtssache C-106/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002 .....	6
2002/C 131/12	Rechtssache C-108/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002 .....	6
2002/C 131/13	Rechtssache C-109/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002 .....	7
2002/C 131/14	Rechtssache C-110/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 25. März 2002 .....	8
2002/C 131/15	Rechtssache C-114/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. März 2002 .....	9
2002/C 131/16	Rechtssache C-115/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation (Paris), Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen, vom 26. März 2002 in dem Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA und Transremar SL .....	9
2002/C 131/17	Rechtssache C-119/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 3. April 2002 .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 131/18	Rechtssache C-120/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 5. April 2002 .....	10
2002/C 131/19	Rechtssache C-121/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 4. April 2002 .....	10
2002/C 131/20	Rechtssache C-122/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 5. April 2002 .....	11
2002/C 131/21	Rechtssache C-129/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 8. April 2002 .....	11
2002/C 131/22	Rechtssache C-131/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 9. April 2002 .....	12
2002/C 131/23	Rechtssache C-132/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. April 2002 .....	12
2002/C 131/24	Rechtssache C-135/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 11. April 2002 .....	13
2002/C 131/25	Rechtssache C-142/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 16. April 2002 .....	13
2002/C 131/26	Rechtssache C-146/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 17. April 2002 .....	14
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2002/C 131/27	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache T-44/98: Emesa Sugar (Free Zone) NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Zucker — Versagung von Einfuhrlizenzen — Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Beschluss 97/803/EG — Irreversibilität der erzielten Ergebnisse — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Verordnung [EG] Nr. 2553/97) .....	15
2002/C 131/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-35/99: Keller SpA und Keller Meccanica SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Unternehmen des Sektors des Baus von Fahrzeugen für die Eisenbahn — Unternehmen in Sonderverwaltung — Beihilfen der Regionen Sizilien und Sardinien — Vergünstigte Darlehen — Gewährte oder zu gewährende Beihilfen — Bedeutung der Genehmigungen der fraglichen Regelungen — Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Leitlinien der Kommission — Artikel 92 EG-Vertrag [jetzt Artikel 87 EG] — Begründungspflicht) .....	15



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 131/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2002 in der Rechtssache T-77/99 REV, Girish Ojha gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens — Keine neue Tatsache — Unzulässigkeit) . . . . .	16
2002/C 131/30	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. März 2002 in der Rechtssache T-139/00, Laurent Bal gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung) . . . . .	16
2002/C 131/31	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. März 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-357/00, T-361/00, T-363/00 und T-364/00, Justina Martínez Alarcón u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung) . . . . .	16
2002/C 131/32	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. Februar 2002 in der Rechtssache T-117/01, Marcos Roman Parra gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beförderung — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung — Begründung) . . . . .	17
2002/C 131/33	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 25. Januar 2002 in der Rechtssache T-207/00, Nuno Antas de Campos gegen Europäisches Parlament (Beamte — Mobilitätsregelung des Europäischen Parlaments — Unzulässigkeit) . . . . .	17
2002/C 131/34	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. November 2001 in der Rechtssache T-222/00, Otto Wöhr GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Genehmigungsentscheidungen — Nichteinleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Beschwerde — Zulässigkeit) . . . . .	18
2002/C 131/35	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Januar 2002 in der Rechtssache T-236/00, Gabriele Stauner u. a. gegen Europäisches Parlament und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission — Artikel 197 EG — Unzulässigkeit) . . . . .	18
2002/C 131/36	Rechtssache T-50/02: Klage der Brasserie Jules Simon et Cie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 2002 . . . . .	19
2002/C 131/37	Rechtssache T-58/02: Klage der Kabushiki Kaisha Kenwood gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 25. Februar 2002 — Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karstadt Quelle Aktiengesellschaft . . . . .	19
2002/C 131/38	Rechtssache T-62/02: Klage der Waardals AS gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. März 2002 . . . . .	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 131/39	Rechtssache T-63/02: Klage der Maria Concetta Cerafogli und des Paolo Poloni gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 4. März 2002 .....	20
2002/C 131/40	Rechtssache T-68/02: Klage der Masdar Ltd (GB) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. März 2002 .....	21
2002/C 131/41	Rechtssache T-81/02: Klage der Margot Wagemann-Reuter gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 2002 .....	22
2002/C 131/42	Rechtssache T-84/02: Klage des Armand De Buck gegen die Europäische Kommission, eingereicht am 25. März 2002 .....	22
2002/C 131/43	Rechtssache T-93/02: Klage der Confédération Nationale du Crédit Mutuel gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 2002 .....	23
2002/C 131/44	Rechtssache T-96/02: Klage des Hugh Mc Bryan gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2002 .....	23
2002/C 131/45	Rechtssache T-97/02: Klage des Prodromos Mavridis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. April 2002 .....	24
2002/C 131/46	Rechtssache T-109/02: Klage der Bollore S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2002 .....	24
2002/C 131/47	Rechtssache T-110/02: Klage der Axions S.A. und des Herrn Christian Belce gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 5. April 2002 .....	25
2002/C 131/48	Rechtssache T-112/02: Klage des Gustaaf Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. April 2002 .....	26
2002/C 131/49	Rechtssache T-113/02: Klage des Gustaaf Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2002 .....	26

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

2002/C 131/50	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> ABl. C 118 vom 18.5.2002 .....	27
---------------	--	----

<b>DE</b>
-----------

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 11. Dezember 2001

in der Rechtssache C-301/00 P: Karl L. Meyer gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>*(ÜLG — Vom EEF finanziertes Vorhaben — Schadensersatzklage — Vertrauensschutz — Kontrollpflicht der Kommission)*

(2002/C 131/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-301/00 P, Karl L. Meyer, wohnhaft in Uturoa (Insel Raiatea, Französisch-Polynesien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-D. des Arcis, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99 (Meyer/Kommission, Slg. 2000, II-2521) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 11. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Meyer trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 273 vom 23.9.2000.

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 13. Dezember 2001

in der Rechtssache C-61/01 P, Francis Panichelli gegen  
Europäisches Parlament<sup>(1)</sup>*(„Beamte — Bediensteter auf Zeit — Keine Beförderung — Neubewertung des Dienstpostens — Erstellung von Beurteilungen — Kündigung des Vertrages — Offensichtlich unzulässiges und unbegründetes Rechtsmittel“)*

(2002/C 131/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-61/01 P, Francis Panichelli mit Wohnsitz in Wezembeek-Oppem (Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-130/98 und T-131/98 (Panichelli/Parlament, Slg. ÖD 2000, I-A-287 und II-1311) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. F. de Wachter und D. Moore) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten S. von Bahr (Berichterstatler) sowie der Richter D. A. O. Edward und A. La Pergola — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 13. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel von Herrn Panichelli wird zurückgewiesen.
2. Herr Panichelli und das Parlament tragen ihre eigenen Kosten.



3. *Der Antrag des Parlaments, Herrn Panichelli die diesem in der Rechtssache T-130/98 entstandenen Kosten aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 108 vom 7.4.2001.

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 14. März 2002

**in den verbundenen Rechtssachen C-250/01 P und C-251/01 P: Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**<sup>(1)</sup>

**(„Rechtsmittel — Anwendung von Artikel 3 des Anhangs X des Beamtenstatuts — Wiederverwendung des Rechtsmittelführers in einem Drittstaat — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes und unzulässiges Rechtsmittel — Kosten“)**

(2002/C 131/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In den verbundenen Rechtssachen C-250/01 P und C-251/01 P, Mario Costacurta, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: M. Petit), betreffend zwei Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in den Rechtssachen T-202/00 und T-328/00 (Costacurta/Kommission, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wegen Aufhebung dieser Beschlüsse, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von B. Wägenbaur), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und A. La Pergola — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 14. März 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.*
2. *Herr Costacurta trägt die Kosten des Verfahrens.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 22. Januar 2002 in der Beschwerdesache Heidelberger Bauchemie GmbH**

(Rechtssache C-49/02)

(2002/C 131/04)

Das Bundespatentgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Januar 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 2002, in der Beschwerdesache Heidelberger Bauchemie GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Erfüllen als Marke zur Eintragung in das Register angemeldete abstrakt und konturlos beanspruchte Farben oder Farbzusammenstellungen, deren Farbtöne unter Einreichung eines Farbmusters (einer Farbprobe) wörtlich benannt sowie nach einem anerkannten Farbklassifikationssystem genau bezeichnet sind, die Anforderungen an die Markenfähigkeit nach Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken?

Ist eine solche sogenannte „(abstrakte) Farbmarke“ im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie insbesondere

- a) ein Zeichen,
- b) zur herkunftskennzeichnenden Unterscheidung geeignet,
- c) graphisch darstellbar?

(<sup>1</sup>) ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Eisenstadt vom 17. Januar 2002, in den Privatanklagestrafsachen der MONTRES ROLEX S.A.; THE GAP, INC; Guccio Gucci SpA; Tommy Hilfinger und La Chemise Lacoste S.A.**

(Rechtssache C-60/02)

(2002/C 131/05)

Das Landesgericht Eisenstadt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Januar 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Februar 2002, in den Privatanklagestrafsachen der MONTRES ROLEX S.A.; THE GAP, INC; Guccio Gucci SpA; Tommy Hilfinger und La Chemise Lacoste S.A. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht eine innerstaatliche Bestimmung, konkret § 60 Abs. 1 und 2 iVm § 10a MSchG, die die Auslegung zulässt, dass der bloße Transit von Waren, die unter Verletzung von markenrechtlichen Bestimmungen hergestellt/verbreitet werden nicht strafbar ist, dem Art. 2 der Verordnung (EG) Nr 3295/94<sup>(1)</sup> des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr idF der Verordnung (EG) Nr. 241/99<sup>(2)</sup> des Rates vom 25. Januar 1999 (PPV), entgegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 341, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 27, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Cassatie van België vom 28. Februar 2002 in dem Rechtsstreit Agence Maritime Lalemant gegen 1. Malzfabrik Tivoli GmbH, 2. Malteurop G.I.E., 3. Belgisch Interventie- en Restitutiebureau und Malzfabrik Tivoli GmbH gegen Belgisch Interventie- en Restitutiebureau**

**(Rechtssache C-82/02)**

(2002/C 131/06)

Der Hof van Cassatie van België ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Februar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. März 2002, in dem Rechtsstreit Agence Maritime Lalemant gegen 1. Malzfabrik Tivoli GmbH, 2. Malteurop G.I.E., 3. Belgisch Interventie- en Restitutiebureau und Malzfabrik Tivoli GmbH gegen Belgisch Interventie- en Restitutiebureau um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79<sup>(1)</sup> vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen so auszulegen, dass davon auszugehen ist, dass Waren, die nach Drittländern ausgeführt werden und für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, das geografische Gebiet der Gemeinschaft erst dann verlassen haben, wenn sie das Gebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben, oder schon dann, wenn sie in ein Zolllager eingelagert werden?

<sup>(1)</sup> ABl. 1979, L 317, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. März 2002**

**(Rechtssache C-86/02)**

(2002/C 131/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Verabschiedung von Artikel 1 Absatz 6 und Artikel 1.44 des SprengÄndG 1997 vom 23. Juni 1998 versäumt hat, ihren Pflichten aus Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 249 Absatz 3 EG-Vertrag aus der Richtlinie 93/15/EWG<sup>(1)</sup> nachzukommen, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 226 Absatz 1 des EG-Vertrags verstößt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission beanstandet die Vorschrift, wonach Explosivstoffe, außer zur Ausfuhr oder zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, nur verwendet oder anderen überlassen werden dürfen, wenn sie mit einem von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erteilten Identifikationszeichen versehen sind. Der Umstand, dass infolge von der BAM getroffener vorläufiger Maßnahmen dieses Handelshemmnis nicht mehr besteht, ist zur Heilung des Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht nicht ausreichend.

Die Übergangsvorschrift des Artikels 1.44 des deutschen Gesetzes könnte zu ernststen Verzerrungen des Binnenmarktes führen, da Explosivstoffe, die nach den Bestimmungen der Richtlinie in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden können, für den deutschen Markt nicht zugelassen sind, wohingegen Explosivstoffe, die sich nach dem Übergangszeitraum nicht mehr auf dem Markt befinden sollten, in Deutschland zugelassen werden könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20 bis 35.



**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Brescia — Seconda Sezione Civile vom 21. Januar 2002 in den Rechtsstreitigkeiten Società Dolomite Italiana — SDI SpA (C-88/02), Dolomite Franchi SpA (C-89/02) gegen Ministero delle Finanze und Beschluss vom 8. Oktober 2001 in den Rechtsstreitigkeiten Ugine Srl (C-95/02), TOMAR Srl (C-96/02), Rezzola Scavi Srl (97/02) und Villa Gemma SpA (C-98/02) gegen Ministero delle Finanze**

**(Rechtssachen C-88/02, C-89/02, C-95/02, C-96/02 bis C-98/02)**

(2002/C 131/08)

Das Tribunale Brescia — Seconda Sezione Civile ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. Januar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. März 2002, in den Rechtsstreitigkeiten Società Dolomite Italiana — SDI SpA (C-88/02), Dolomite Franchi SpA (C-89/02) gegen Ministero delle Finanze und Beschluss vom 8. Oktober 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. März 2002, in den Rechtsstreitigkeiten Ugine Srl (C-95/02), TOMAR Srl (C-96/02), Rezzola Scavi Srl (C-97/02) und Villa Gemma SpA (C-98/02) gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 11 Absatz 1 des italienischen Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (GURI Nr. 302 vom 29.12.1998, Supplemento ordinario), wonach für jedes der Jahre von 1985 bis 1992 eine Abgabe für staatliche Konzessionen als jährliche Pauschalabgabe für die Eintragung „anderer die Gesellschaft betreffender Vorgänge“ geschuldet wird, die bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 750 000 LIT und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 400 000 LIT beträgt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 17. Juli 1969?
2. Steht Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 448/98, wonach Zinsen auf die Beträge, die zu erstatten sind, weil sie über die in Absatz 1 vorgesehene Beträge hinaus entrichtet wurden, nach dem gesetzlichen Satz zu berechnen sind, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes galt (2,5 % pro Jahr), anstatt nach dem Satz, der in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes Nr. 29 vom 26. Januar 1961 in der geänderten Fassung vorgesehen ist, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2002**

**(Rechtssache C-104/02)**

(2002/C 131/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Günter Wilms, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 der Verordnung (EWG) 1214/92<sup>(1)</sup> vom 21. April 1992 der Kommission mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens beziehungsweise Artikel 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>(2)</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(3)</sup> des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89<sup>(4)</sup> des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verletzt, dass sie Eigenmittel zu spät an die Gemeinschaft abführte.
2. Gemäß Art. 11 der Verordnung 1552/89, für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2000, und Art. 11 der Verordnung 1150/2000<sup>(5)</sup>, für den Zeitraum nach dem 31. Mai 2000, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die aufgrund der verspäteten Gutschrift anfallenden Zinsen an den Gemeinschaftshaushalt zu entrichten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 49 der Verordnung 1214/92 (DVO-gVV) bzw. Artikel 379 der Verordnung 2454/93 (Zollkodex-DVO) setzen eine eindeutige und zwingende Höchstfrist, innerhalb deren die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Nacherhebung einleiten müssen. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Ordnungsfrist. Eine solche hätte der Gesetzgeber durch einen unverbindlicheren Wortlaut gekennzeichnet. Die Intentionen des Gesetzgebers und der eindeutige Wortlaut des Gesetzes lassen nur den Schluss zu, dass nicht nur ein bloßes „Sollen“, sondern eine Verpflichtung durch Artikel 49 DVO-gVV bzw. Artikel 379 Abs. 2 der Zollkodex-DVO vorgeschrieben wird. Spätestens nach Ablauf der 14 Monate ist die Nacherhebung

durchzuführen. Da den Zollbehörden zu diesem Zeitpunkt der Abgabenschuldner und die ihm mitzuteilende Abgabenschuld bekannt sind, muss auch die Mitteilung nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1552/89 an ihn erfolgen. Kommt der Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist seiner Verpflichtung zur Nacherhebung der Abgaben und Feststellung der Eigenmittel nicht nach, so kann dies — je nach dem Umfang der Fristüberschreitung — zu einer Verspätung der Abführung der entsprechenden Eigenmittel führen.

Die deutschen Behörden haben die in Artikel 49 DVO-gVV bzw. Artikel 379 der Zollkodex-DVO vorgesehenen Fristen nicht beachtet und daher Eigenmittel verspätet festgestellt. In dem Umfang, in dem die verspätete Feststellung zu Verzögerungen in der Abführung von Eigenmitteln geführt haben, ist Art. 11 der Verordnung Nr. 1552/89 anwendbar. Er sieht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Zinszahlung vor, ohne dass es auf den Grund der Verzögerung ankommt.

(1) ABl. L 132 vom 16. 5.1992.

(2) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(3) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(4) ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

(5) ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 21. März 2002**

**(Rechtssache C-105/02)**

(2002/C 131/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Günter Wilms, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89<sup>(1)</sup> des Rates vom 7. Juni 1989, mit Wirkung vom 31. Mai 2000 ersetzt durch die Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1150/2000<sup>(2)</sup>, betreffend das System der Eigenmittel verstoßen, indem sie

1. bestimmte Versanddokumente (Carnet TIR) nicht ordnungsgemäß erledigt, demzufolge die daraus resultierenden Eigenmittel nicht zutreffend verbucht und nicht rechtzeitig an die Kommission abgeführt hat;

2. sowie die Kommission nicht über alle anderen nicht angefochtenen Zollbeträge im Zusammenhang mit bei deutschen Zollstellen nicht erledigten Carnet TIR ab dem Jahr 1994 bis zur Änderung des Erlasses des BMF von 1996 (Erlass vom 11. September 1996, III B 1 — Z 0912 — 31/96) unterrichtet hat, die eine vergleichbare Behandlung (Aufnahme in die „B“ — anstatt in die „A“-Buchführung) erfahren haben.
3. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die aufgrund der unter 1. und 2. aufgeführten Verletzungen nicht überwiesenen Eigenmittel umgehend an die Kommission gutzuschreiben.
4. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, bezüglich etwaiger schon überwiesener Beträge das Datum der Fälligkeit der Forderung, den geschuldeten Betrag sowie gegebenenfalls das Datum der Überweisung anzugeben.
5. Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Art. 11 der Verordnung 1552/89, für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2000, und Art. 11 der Verordnung 1150/2000, für den Zeitraum ab dem 31. Mai 2000, verpflichtet, die aufgrund der verspäteten Gutschriften anfallenden Zinsen an den Gemeinschaftshaushalt zu entrichten.
6. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission räumt ein, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung 1552/89 eine Aufnahme von Einfuhrrechten in die A-Buchführung der Eigenmittel nur insoweit verlangt werden kann, wie der betreffende Mitgliedstaat eine der Barzahlung vergleichbare Sicherheit erhalten hat. Die bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Sicherheit „unmittelbar und sofort realisierbar“ sein muss.

Die deutschen Behörden bestreiten ganz pauschal — und somit nicht substantiiert —, dass die Sicherheit von 60 024 ECU je Carnet TIR, die für nationale Einfuhrabgaben und EU-Eigenmittel in gleicher Weise geleistet würden, bei hochversteuerbaren Waren ausreichte, um in der Mehrzahl der Fälle die Abgabenerfordernisse abzudecken. Ebenso wenig bestreiten sie — und können dies auch nicht —, dass die in Frage stehenden Sicherheiten in allen Fällen zumindest teilweise genügen, um die Forderungen abzudecken. Folglich hätten sie wenigstens insoweit in die A-Buchführung aufgenommen werden müssen, sofern nicht wegen der Kündigung des Rückversicherers eine andere Beurteilung geboten ist, weil — wie die deutschen Behörden geltend machen — hierdurch die Risikoabsicherung „nur auf dem Papier stand“. Da jedoch grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem das TIR-Verfahren beginnt und die entsprechende Sicherheit geleistet wird, hätten Forderungen vor 1995 auf jeden Fall in die A-Buchführung aufgenommen und abgeführt werden müssen.

Wenn die Behauptung der Bundesregierung richtig wäre, dass die Abgabenerfordernisse wegen der Kündigung des Rückversicherers bereits ab 1995 als ungesichert hätten angesehen werden müssen, dann hätten die deutschen Behörden mangels Sicherheit das TIR-Verfahren nicht zulassen dürfen.

Wenn sie es dennoch ohne Sicherheiten akzeptiert und die Forderungen aus diesem Grunde in die B-Buchführung eingestellt haben, so müssen sie auch das Risiko hinsichtlich der Einziehung dieser Forderungen selbst tragen. Es ist von einer zumindest teilweisen Sicherung auszugehen. Die Bundesrepublik hat gegenüber dem bürgenden Verband AIST nur mit der Maßgabe vorläufig auf Realisierung der bestehenden Ansprüche verzichtet, dass dieser weiterhin mit einem angemessenen Eigenanteil haftet und seine Ansprüche gegenüber dem Rückversicherer sicherheitshalber abtritt. Folglich waren die Forderungen aus 1995 und den Folgejahren gesichert und hätten, soweit sie nicht fristgemäß angefochten worden sind — zumindest teilweise — in die A-Buchführung aufgenommen und abgeführt werden müssen.

Für ihr Vorbringen, man habe stellvertretend im Gemeinschaftsinteresse gehandelt, um ein Zusammenbrechen des TIR-Systems zu verhindern, haben die deutschen Behörden bisher keine substantiierten Nachweise erbracht. Wenn aber tatsächlich Anhaltspunkte für eine so ernste Krise vorgelegen haben sollten, ist es unerklärlich, warum die deutschen Behörden sich nicht im Gemeinschaftsinteresse mit der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ins Benehmen gesetzt haben, bevor sie ihre Entscheidung getroffen haben, vorläufig auf die Einziehung der Forderungen zu verzichten. Das einseitige Vorgehen der deutschen Behörden ist ebenso ein Verstoß gegen die aus Art. 10 des EG-Vertrags gebotene Kooperationspflicht wie der, dass die deutschen Behörden erst in ihrer Antwort auf das Fristsetzungsschreiben der mehrfach geäußerten Aufforderung der Kommission nachgekommen sind, die Einzelheiten der zwischen der Bundesrepublik getroffenen Vereinbarung mit dem bürgenden Verband und weiterer Vereinbarungen mit anderen Sicherungsgebern mitzuteilen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002**

**(Rechtssache C-106/02)**

(2002/C 131/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/43/Euratom (<sup>1</sup>) des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/66/Euratom verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie für den Bereich medizinischer Expositionen beim Betrieb von Röntgenanlagen nachzukommen, nicht erlassen und jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Aus dem verbindlichen Charakter von Richtlinien gemäß Artikel 161 Absatz 3 EAGV und aus Artikel 192 Absatz 1 EAGV ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie wendet, verpflichtet sind, die Bestimmungen der Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie vom Ablauf der Umsetzungsfrist an ihre volle praktische Wirksamkeit entfalten.

Nach ihrem Artikel 14 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Richtlinie vor dem 13. Mai 2000 nachzukommen. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland mit der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 die Richtlinie inzwischen weitgehend umgesetzt hat, fehlen bisher die erforderlichen Vorschriften für den Betrieb von Röntgenanlagen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002**

**(Rechtssache C-108/02)**

(2002/C 131/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Richtlinie 1999/32/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Aus dem verbindlichen Charakter von Richtlinien gemäß Artikel 249 Absatz 3 EG und aus Artikel 10 Absatz 1 EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie wendet, verpflichtet sind, die Bestimmungen der Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie vom Ablauf der Umsetzungsfrist an ihre volle praktische Wirksamkeit entfalten. Die in Artikel 10 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 1. Juli 2000 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. März 2002**

**(Rechtssache C-109/02)**

(2002/C 131/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Enrico Traversa, Rechtsberater, und Günter Wilms, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 3 lit. a) Unterabsatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dadurch verletzt, dass sie zwar einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen von Musikensembles anwendet, welche ihre Leistung direkt für die Öffentlichkeit oder für einen Konzertveranstalter erbringen, sowie auf Leistungen die von Solisten direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, während für die Leistungen von Solisten, welche für einen Veranstalter tätig sind, der Normalsatz gilt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klage richtet sich gegen die Regelung des § 12 Absatz 2 Nr. 7 lit. a) des deutschen Umsatzsteuergesetzes, die mit den Grundsätzen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Steuerneutralität, Objektivität und einheitlicher Steuersatz) unvereinbar ist. Art. 12 Absatz 3 lit. a) Unterabsatz 3 i.V.m. Anhang H der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie erlaubt es nicht, Untergruppen innerhalb eines zu besteuernenden Vorganges zu schaffen, um für solche Untergruppen jeweils unterschiedliche Steuersätze anzuwenden, wie es die streitbefangene Regelung vorsieht. Hinsichtlich der streitgegenständlichen unterschiedlichen Behandlung der Tätigkeit von ausübenden Künstlern, je nachdem ob sie als Solisten oder als Ensemble auftreten, fehlt es an einer vom Gemeinschaftsrecht anerkannten objektiven Unterscheidbarkeit. Nach Auffassung der Kommission liegt auch ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den gleichartigen Leistungen von Solisten und Ensembles als „ausübende Künstler“ im Sinne des Art. 12 Absatz 3 lit. a) Unterabsatz 3 in Verbindung mit Anhang H Nr. 8 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.



**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am  
25. März 2002**

**(Rechtssache C-110/02)**

(2002/C 131/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. März 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Francisco Santolalla Gadea, Dimitris Triantafyllou und Vittorio Di Bucci, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2002/114/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Januar 2002 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Unzuständigkeit des Rates: Nach der Konzeption, die dem Vertrag zugrunde liege, obliege es im Allgemeinen der Kommission, die Kontrolle über die staatlichen Beihilfen auszuüben. Zwar bleibe Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG im Rahmen dieses Kontrollsystems anwendbar; es handele sich hierbei jedoch um eine Durchbrechung des normalen Verfahrens, d. h. um eine über das allgemeine Recht hinausgehende Befugnis, die eng auszulegen sei. Da der Fall einer nach der Entscheidung der Kommission ergehenden Entscheidung des Rates nicht ausdrücklich geregelt sei, müsse es nach den Grundsätzen gelöst werden, die der im Vertrag enthaltenen ausdrücklichen Konfliktsnorm zugrunde lägen: kein hierarchischer Vorrang bei Kompetenzkonflikten, Gedanke des Vorkaufsrechts, keine Widerrufs- oder Änderungsbefugnis. Habe die Kommission eine endgültige Entscheidung getroffen, könne der Rat nicht mehr tätig werden. Aus denselben Gründen sei der Rat ebenso wenig befugt, die Wirkungen einer endgültigen Entscheidung der Kommission dadurch zunichte zu machen, dass er ihr, wie im vorliegenden Fall, dadurch ihren gesamten wesentlichen Inhalt nehme, dass er Beihilfen in derselben Höhe wie derjenigen der für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärten Beihilfen genehmige.
- Ermessens- und Verfahrensmissbrauch: Über der Rat seine Genehmigungsbefugnis nicht lediglich dazu aus, um in Anbetracht außergewöhnlicher Umstände Beihilfen zu genehmigen, die sonst aller Wahrscheinlichkeit nach von der Kommission für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden wären, sondern dazu, um nach Erlass der Entscheidung der Kommission deren Wirkungen zunichte zu machen, übe er seine Befugnis zu einem anderen als dem im Vertrag vorgesehenen Zweck aus.

Ermächtigte der Vertrag den Rat ausnahmsweise dazu, tätig zu werden, um die Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen, bedeute dies nicht, dass der Rat seine Beurteilung bezüglich des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe an die Stelle der Beurteilung durch die Kommission setzen dürfe.

Mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung habe der Rat den Rechtsbehelf des Artikels 230 und die hierfür geltenden Fristen selbst umgangen und dies einem Mitgliedstaat ermöglicht, um die Wirkungen einer Entscheidung zunichte zu machen, die vom Gemeinschaftsrichter nicht mehr für nichtig hätte erklärt werden können.

- Verstoß gegen den Vertrag und allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts: Die angefochtene Entscheidung enthalte eine offenkundige Verletzung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 659/99 des Rates <sup>(2)</sup>, da sie in einem konkreten Fall die tatsächliche Rückforderung von Beihilfen verhindere, indem sie Beihilfen in gleicher Höhe genehmige.

Die angefochtene Entscheidung störe das mit dem Vertrag geschaffene institutionelle Gleichgewicht zwischen der Kommission und dem Rat, indem sich dieser die Überwachungsbefugnis anmaße, die, abgesehen von der engen Auslegung des Artikels 88 Absatz 2, der Kommission zukomme.

Das fragliche Vorgehen störe auch das institutionelle Gleichgewicht zwischen den „ausführenden“ Organen und dem Gemeinschaftsrichter und allgemein das durch den Vertrag begründete Gerichtssystem.

Außerdem liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor, der in den Klagefristen zum Ausdruck komme.

- (Hilfsweise): Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch hinsichtlich des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände.
- (Weiter hilfsweise): Begründungsmangel und -fehler.

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2002/114/EG des Rates vom 21. Januar 2002 zur Ermächtigung der Regierung Portugals, den portugiesischen Schweinezüchtern, die Nutznießer der Maßnahmen von 1994 und 1998 waren, eine Beihilfe zu gewähren (ABl. L 43 vom 14.2.2002, S. 18).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. März 2002**

(Rechtssache C-114/02)

(2002/C 131/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. März 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist L. Ström, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten 9051<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Richtlinie 98/8/EG sei nur sehr teilweise umgesetzt worden. Frankreich habe Umsetzungsmaßnahmen betreffend den Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 6 sowie die Artikel 5, 6, 7 und 9 der Richtlinie mitgeteilt. Was die übrigen in der Richtlinie festgelegten umsetzungsbedürftigen Verpflichtungen betreffe, so seien also noch keine Umsetzungsmaßnahmen betreffend den Artikel 3 Absätze 4, 5 und 7 sowie die Artikel 4, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 der Richtlinie erlassen oder mitgeteilt worden. Die Umsetzungsfrist sei am 13. Mai 2000 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation (Paris), Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen, vom 26. März 2002 in dem Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA und Transremar SL**

(Rechtssache C-115/02)

(2002/C 131/16)

Die Cour de cassation (Paris), Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. März 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. März 2002, in dem Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA und Transremar SL um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 30 EG-Vertrag (jetzt Artikel 28 EG) dahin auszulegen, dass er der Durchführung von Verfahren auf der Grundlage des Code de la propriété intellectuelle entgegensteht, mit denen die Zollbehörden Waren zurückhalten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt worden sind und nach ihrer Durchfuhr durch französisches Hoheitsgebiet in einem Drittland, hier Polen, in den Verkehr gebracht werden sollen?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 3. April 2002**

(Rechtssache C-119/02)

(2002/C 131/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. April 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Mina Konstantinidi.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 Absatz 1 und 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998<sup>(2)</sup>, durch die die Richtlinie 91/271/EWG im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen geändert wurde, verstoßen hat, dass sie keine Maßnahmen zur Einrichtung einer Kanalisation für das kommunale Abwasser im Gebiet Thrasio Pedio ergriffen und das kommunale



Abwasser dieses Gebietes vor seiner Einleitung in das „empfindliche Gebiet“ der Bucht von Elefsina keiner weiter gehenden als der Zweitbehandlung unterworfen hat,

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Bei richtiger Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/271 sei für das in „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie eingeleitete kommunale Abwasser eine Kanalisation erforderlich. Des Weiteren verlange Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie bei richtiger Auslegung, dass kommunales Abwasser vor seiner Einleitung in „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie in Gemeinden mit mehr als 10 000 „EW“ bis zum 31. Dezember 1998 einer weiter gehenden als der Zweitbehandlung unterworfen werde.

Die Bucht von Elefsina sei durch die gemeinsame Ministerialverordnung 19661/1982 vom 2. August 1999 als „empfindliches Gebiet“ eingestuft worden. Unstreitig belaufe sich die Gesamtbevölkerung des Gebietes Thriasio Pedio auf mehr als 10 000 Einwohner. Ebenso unstreitig werde das Abwasser des Gebietes in die Bucht von Elefsina abgeleitet, die 1999 zum „empfindlichen Gebiet“ erklärt worden sei.

Die griechischen Behörden hätten daher nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie dafür Sorge tragen müssen, dass in diesem Gebiet bis zum 31. Dezember 1998 eine Kanalisation für das kommunale Abwasser vorhanden sei. Jedoch gebe es, wie aus dem Schreiben der Ständigen Vertretung Griechenlands bei der EU vom 8. Oktober 2001 hervorgehe, auch heute noch keine Kanalisation.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 „EW“ spätestens ab 31. Dezember 1998 vor dem Einleiten in Gewässer einer weiter gehenden als der Zweitbehandlung unterzogen werde.

Unstreitig werde das kommunale Abwasser des Gebietes Thriasio Pedio gegenwärtig unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie unbehandelt in ein Gebiet eingeleitet, das durch die gemeinsame Ministerialverordnung vom 2. August 1999 als „empfindlich“ eingestuft worden sei.

Das Fehlen eines Systems zur Behandlung des kommunalen Abwassers im Gebiet Thriasio Pedio werde von den griechischen Behörden nicht bestritten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

(<sup>2</sup>) ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 5. April 2002**

**(Rechtssache C-120/02)**

(2002/C 131/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Joelle Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es noch nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, oder zumindest die Kommission nicht vollständig davon in Kenntnis gesetzt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 25. Dezember 2000 abgelaufen, ohne dass das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

(<sup>1</sup>) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 4. April 2002**

**(Rechtssache C-121/02)**

(2002/C 131/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. April 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Mikko Huttunen und Hendrik van Lier, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, indem es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1999 in der Rechtssache Kommission/Luxemburg <sup>(1)</sup> ergeben;
- b) das Großherzogtum Luxemburg zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 9 000 Euro für jeden Tag, an dem es den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, zu zahlen, und zwar von der Verkündung des Urteils an, in dem die Vertragsverletzung in der vorliegenden Rechtssache festgestellt worden ist;
- c) dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 228 EG bestimme zwar nicht, innerhalb welcher Frist ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nachkommen müsse, jedoch müsse der Vollzug des Urteils unverzüglich eingeleitet und so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall hätte das Großherzogtum Luxemburg all die Maßnahmen und Vorschriften, die erforderlich seien, um seine Rechtsvorschriften mit dem Urteil des Gerichtshofes in Einklang zu bringen, schon längst ergreifen und in Kraft setzen müssen. Bei Erlass der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission sei bereits mehr als ein Jahr seit dem Urteil des Gerichtshofes vergangen.

Die Kommission halte in Anbetracht der Schwere und der Dauer des Verstoßes sowie der Notwendigkeit, eine wirksame Sanktion aufzuerlegen, ein Zwangsgeld in Höhe von 9 000 Euro pro Tag für angebracht. Sie habe die Höhe des Zwangsgeldes, das sie dem Gerichtshof angeben müsse, nach der Methode berechnet, die sie in ihrer Mitteilung vom 8. Januar 1997 <sup>(2)</sup> festgelegt habe. Für die Schwere des Verstoßes habe sie einen Koeffizienten von 10 und für die Dauer des Verstoßes einen von 1,8 angewandt.

<sup>(1)</sup> Urteil in der Rechtssache C-138/99, ABl. C 63 vom 4.3.2000, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 5. April 2002**

**(Rechtssache C-122/02)**

(2002/C 131/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 2002 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Joelle Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 14. März 2000 abgelaufen, ohne dass das Königreich Belgien die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 330 vom 5. Dezember 1998, S. 32.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 8. April 2002**

**(Rechtssache C-129/02)**

(2002/C 131/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. April 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und J. Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 der Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie den Dienststellen der Kommission für die Badesaison 1999 keine Informationen über die Qualität der Badegewässer in Frankreich übermittelt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission meint, dass der soziale Konflikt keine Rechtfertigung für das festgestellte Versäumnis sein könne, das angeblich durch ihn eingetreten sei. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Mitgliedstaaten liege ein Fall höherer Gewalt vor, wenn ein Ereignis insgesamt folgende drei Merkmale aufweise: Es müsse von außen kommen (im Verhältnis zum Staat), (sein Eintreten) dürfe nicht vorhersehbar sein und (seine Auswirkung) müsse unabwendbar sein. Der fragliche soziale Konflikt entspreche dieser Definition jedoch nicht. Der Umstand, dass die Kontrollen gemäß der Richtlinie weiterhin vor Ort vorgenommen würden, könne Frankreich von seinen Verpflichtungen aus Artikel 13 der Richtlinie, der einen eigenen Zweck verfolge, nicht entbinden. Außerdem hätten die französischen Behörden der Kommission weder bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist noch bis zur Erhebung dieser Klage Informationen über die Qualität der französischen Badegewässer in der Badesaison 1999 übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 9. April 2002**

**(Rechtssache C-131/02)**

(2002/C 131/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. April 2002 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Gerald Braun, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstößt, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Vorschriften erlassen und Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000<sup>(1)</sup> zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, nachzukommen;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Wegen des verbindlichen Charakters der Bestimmungen der Artikel 249 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 EGV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine an sie gerichtete Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie mit Ablauf der Umsetzungsfrist ihre volle Wirksamkeit entfaltet. Diese in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie festgesetzte Frist ist am 31. Dezember 2000 abgelaufen, ohne dass die Republik Österreich die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

<sup>(1)</sup> ABl. 2000, Nr. L 107, S. 28.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. April 2002**

**(Rechtssache C-132/02)**

(2002/C 131/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. April 2002 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Patakia, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde<sup>(1)</sup>, verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;

2. dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 14. März 2000 abgelaufen.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 29. Mai 1999 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) Abl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1.

(<sup>1</sup>) Abl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 11. April 2002**

**(Rechtssache C-135/02)**

(2002/C 131/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. April 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 97/23/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, insofern verstoßen, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, der Kommission mitgeteilt hat, bzw. die notwendigen Vorschriften nicht erlassen hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 16. April 2002**

**(Rechtssache C-142/02)**

(2002/C 131/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. April 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Patakia, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (<sup>1</sup>), verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen;
2. Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 14. März 2000 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) Abl. L 77 vom 14.03.1998, S. 36.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Republik Österreich, eingereicht am 17. April  
2002**

**(Rechtssache C-146/02)**

(2002/C 131/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. April 2002 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 6 Absätze 1 und 3 sowie 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996<sup>(1)</sup> über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) verstoßen, indem sie
  - der Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 entsprechende Zusammenfassung der Bestandsaufnahme übermittelt hat,
  - das in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Verbot des Herausstrennens von PCB aus anderen Stoffen für Zwecke der Wiederverwendung nicht korrekt bzw. vollständig umgesetzt hat,
  - die Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 betreffend die Übergabepflicht PCB-haltiger Abfälle und PCB-haltiger Geräte im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie an ein nach Artikel 8 der Richtlinie zugelassenes Unternehmen nicht korrekt bzw.

vollständig in das österreichische Recht umgesetzt hat,

- die Vorschriften des Artikels 6 Absatz 3 betreffend die Entfernung und getrennte Sammlung PCB-haltiger Geräte, die nicht Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie unterliegen, nicht korrekt bzw. vollständig in das österreichische Recht umgesetzt hat,
- der Kommission nicht innerhalb der vorgesehenen Frist einen den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 1, erster Gedankenstrich, der Richtlinie entsprechenden Plan zur Dekontaminierung und/oder Beseitigung der in das Bestandsverzeichnis aufgenommenen Geräte und der darin enthaltenen PCB mitgeteilt hat und
- der Kommission nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Grundzüge der in Artikel 11 Absatz 1, zweiter Gedankenstrich, der Richtlinie vorgesehenen Regelung mitgeteilt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Republik Österreich hätte bis zum 16. September 1999 die verschiedenen Pläne, Grundzüge von Regelungen und Zusammenfassungen von Bestandsaufnahmen, die in den Artikeln 11 und 4 Absatz 1 der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie vorgesehen sind, mitteilen müssen; dies ist nicht geschehen.

Außerdem enthalten die von der Republik Österreich mitgeteilten Rechtsvorschriften keine der Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 (Verbot des Herausstrennens von PCB) und Artikel 6 Absätze 1 (Übergabepflicht an zugelassene Unternehmen) und 3 (Sammlung von nicht der Bestandsaufnahmepflicht unterliegenden Geräten) der Richtlinie entsprechenden ausdrücklichen Bestimmungen.

<sup>(1)</sup> ABl. 1996, Nr. L 243, S. 31.



## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. Dezember 2001

in der Rechtssache T-44/98: Emesa Sugar (Free Zone) NV  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Zucker — Versagung von Einfuhrlicenzen — Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Beschluss 97/803/EG — Irreversibilität der erzielten Ergebnisse — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Verordnung [EG] Nr. 2553/97)*

(2002/C 131/27)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-44/98, Emesa Sugar (Free Zone) NV mit Sitz in Oranjestad (Aruba) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. J. Kuijper und T. Van Rijn), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Huber und G. Houttuin), Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego und R. Silva de Lapuerta), Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Magrill), wegen Nichtigerklärung der an das Hoofdproductschap Akkerbouw gerichteten Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1997 (VI/51329) über die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für 3 010 Tonnen Zucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG (ABl. L 349, S. 26), hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 6. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten der Verfahren der einstweiligen Anordnung.
3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 151 vom 16.5.1998.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. Januar 2002

in der Rechtssache T-35/99: Keller SpA und Keller Meccanica SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Unternehmen des Sektors des Baus von Fahrzeugen für die Eisenbahn — Unternehmen in Sonderverwaltung — Beihilfen der Regionen Sizilien und Sardinien — Vergünstigte Darlehen — Gewährte oder zu gewährende Beihilfen — Bedeutung der Genehmigungen der fraglichen Regelungen — Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Leitlinien der Kommission — Artikel 92 EG-Vertrag [jetzt Artikel 87 EG] — Begründungspflicht)*

(2002/C 131/28)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-35/99, Keller SpA, Palermo (Italien), Keller Meccanica SpA, Villacidro (Italien) (Prozessbevollmächtigte: D. Corapi, V. Cappucelli und M. Merola, avvocati, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza und O. Fiumara), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und A. Aresu, dann G. Rozet und V. Di Bucci) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/195/EG der Kommission vom 1. Juli 1998 über die von Italien zugunsten der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA gewährten oder zu gewährenden Beihilfen (ABl. 1999, L 63, S. 55), hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij sowie der Richter K. Lenaerts, M. Jaeger, J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 30. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen sowie gesamtschuldnerisch die Kosten der Kommission.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 1.5.1999.



**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 6. März 2002****in der Rechtssache T-77/99 REV, Girish Ojha gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens — Keine neue Tatsache — Unzulässigkeit)**

(2002/C 131/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-77/99 REV, Girish Ojha, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Korbeek-Lo (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ottati), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser) wegen Wiederaufnahme des mit Urteil des Gerichts vom 6. März 2001 in der Rechtssache T-77/99 (Ojha/Kommission, Slg. ÖD 2001, I-A-61 und II-293) abgeschlossenen Verfahrens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterinnen V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 6. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Wiederaufnahmeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.*
2. *Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 174 vom 19.6.1999.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 13. März 2002****in der Rechtssache T-139/00, Laurent Bal gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung)**

(2002/C 131/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-139/00, Laurent Bal, wohnhaft in Walhain (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Cooreman und T. Delvaux; Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall) u. a. wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers für das

interne Auswahlverfahren COM/TB/99 abgelehnt wurde, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 13. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 24. Februar 2000, den Kläger nicht zu den Prüfungen des internen Auswahlverfahrens COM/TB/99 zuzulassen, wird aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 vom 12.8.00.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 13. März 2002****in den verbundenen Rechtssachen T-357/00, T-361/00, T-363/00 und T-364/00, Justina Martínez Alarcón u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung)**

(2002/C 131/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-357/00, T-361/00, T-363/00 und T-364/00, Justina Martínez Alarcón, Antonio Cherenti, Luigia Dricot, Sophie Van Weyenbergh, Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Thuin (Belgien), Overijse (Belgien) und Tervuren (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Mourato, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und F. Clotuche-Duvieusart), u. a. wegen Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Bewerbungen der Kläger für das interne Auswahlverfahren COM/TB/99 abgelehnt wurden, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 13. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache T-364/00:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 28. Januar 2000, mit der die Bewerbung von Frau Van Weyenbergh für das interne Auswahlverfahren COM/TB/99 abgelehnt wurde, und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Oktober 2000, mit der die von ihr eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.*

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

In den Rechtssachen T-357/00, T-361/00 und T-363/00:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 61 vom 24.2.01.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. Februar 2002

in der Rechtssache T-117/01, Marcos Roman Parra gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Beförderung — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung — Begründung)*

(2002/C 131/32)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-117/01, Marcos Roman Parra, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Zaventem (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, hat das Gericht (Einzelrichter: H. Legal) — Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 20. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, Herrn Roman Parra im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, die sich aus der Veröffentlichung der Liste der nach dieser Besoldungsgruppe beförderten Beamten in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 65-2000 vom 14. August 2000 ergibt, wird aufgehoben.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 227 vom 11.8.2001.

#### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Januar 2002

in der Rechtssache T-207/00, Nuno Antas de Campos  
gegen Europäisches Parlament (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Mobilitätsregelung des Europäischen Parlaments  
— Unzulässigkeit)*

(2002/C 131/33)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

In der Rechtssache T-207/00, Nuno Antas de Campos, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Lissabon, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Botelho Moniz, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: R. Da Silva Passos und J. F. De Wachter) wegen Nichtigerklärung einer angeblichen, dem Kläger mit Schreiben der Generaldirektion Personal vom 30. März 2000 mitgeteilten Entscheidung, die Mobilitätsregelung im Haushaltsjahr 2000 auf ihn anzuwenden, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 25. Januar 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Klägers. Dieser trägt die andere Hälfte seiner Kosten.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten hinsichtlich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 302 vom 21.10.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 27. November 2001****in der Rechtssache T-222/00, Otto Wöhr GmbH gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Staatliche Beihilfen — Genehmigungentscheidungen —  
Nichteinleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG  
— Beschwerde — Zulässigkeit)**

(2002/C 131/34)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-222/00, Otto Wöhr GmbH, Friolzheim (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte C. Hebel und G. Walz, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K.-D. Borchardt und M. Nuñez Müller), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000, kein Hauptprüfungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG wegen der Beschwerde der Klägerin betreffend die staatlichen Beihilfen, welche der Hydraulik Markranstädt GmbH und der Hydraulik Seehausen GmbH von den deutschen Behörden gewährt wurden, einzuleiten, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos, der Richterin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 27. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*
3. *Der Streithilfeantrag der Bundesrepublik Deutschland ist erledigt.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 4.11.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 17. Januar 2002****in der Rechtssache T-236/00, Gabriele Stauner u. a. gegen  
Europäisches Parlament und Kommission der Euro-  
päischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Rahmenvereinbarung über die Bezie-  
hungen zwischen dem Europäischen Parlament und der  
Kommission — Artikel 197 EG — Unzulässigkeit)**

(2002/C 131/35)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-236/00, Gabriele Stauner, wohnhaft in Wolfratshausen (Deutschland), Freddy Blak, wohnhaft in Næstved (Dänemark), Mogens Camre, wohnhaft in Kopenhagen (Dänemark), Rijk van Dam, wohnhaft in Rotterdam (Niederlande), Christopher Heaton-Harris, wohnhaft in Kettering Northants (Vereinigtes Königreich), Franz-Xaver Mayer, wohnhaft in Landau/Isar (Deutschland), Ursula Schleicher, wohnhaft in München (Deutschland), Jens-Peter Bonde, wohnhaft in Bagsværd (Dänemark), Theodorus Bouwman, wohnhaft in Eindhoven (Niederlande), Kathalijne Maria Buitenweg, wohnhaft in Amsterdam (Niederlande), Michl Ebner, wohnhaft in Bozen (Italien), Joost Lagendijk, wohnhaft in Rotterdam, Nelly Maes, wohnhaft in Sinaai (Belgien), Franziska Emilia Müller, wohnhaft in Bruck i. d. Opf. (Deutschland), Alexander Radwan, wohnhaft in Rottach-Egern (Deutschland), Alexander de Roo, wohnhaft in Amsterdam, Heide Rühle, wohnhaft in Stuttgart (Deutschland), Inger Schöring, wohnhaft in Gävle (Schweden), Esko Olavi Seppänen, wohnhaft in Helsinki (Finnland), Bart Staes, wohnhaft in Antwerpen (Belgien), Claude Turmes, wohnhaft in Esch/Alzette (Luxemburg), Louise-wies van der Laan, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: C. Pennera und M. Berger) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Wölker und X. Lewis) wegen Nichtigerklärung der Rahmenvereinbarung vom 5. Juli 2000 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission (ABl. 2001, C 121, S. 122), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 17. Januar 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments und der Kommission einschließlich der Kosten der Verfahren der einstweiligen Anordnung.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 4.11.2000.

**Klage der Brasserie Jules Simon et Cie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 2002**

**(Rechtssache T-50/02)**

(2002/C 131/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Brasserie Jules Simon et Cie mit Sitz in Wiltz (Luxemburg) hat am 26. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Alexandre Carnelutti und Jerry Mosar.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2001 in der Sache COMP/37800/F3 — Luxemburgische Brauereien für nichtig zu erklären, soweit darin ein Verstoß der Klägerin gegen Artikel 81 Absatz 1 EG festgestellt wird;
- Artikel 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin eine Geldbuße gegen die Klägerin festgesetzt wird, hilfsweise, diese Geldbuße deutlich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-49/02.

**Klage der Kabushiki Kaisha Kenwood gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 25. Februar 2002**

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karstadt Quelle Aktiengesellschaft**

**(Rechtssache T-58/02)**

(2002/C 131/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kabushiki Kaisha Kenwood hat am 25. Februar 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bei dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Emiliano Garayar Gutiérrez und Joaquín García-Romanillos Valverde und die Rechtsanwältin Anna García Castillo, Kanzlei Gómez-Acebo & Pombo, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung Nr. R0612/1999-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Kabushiki Kaisha Kenwood (auch tätig als Kenwood Corporation).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „DualMags“ für Waren in den Klassen 9, 37 und 38.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Karstadt Quelle Aktiengesellschaft.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die deutsche Wortmarke „Dual“ für Waren in Klasse 9.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung wegen Verwechslungsgefahr für bestimmte Waren in Klasse 9.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Gemeinschaftsmarkenanmelderin.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates<sup>(1)</sup> mangels Vorliegen von Verwechslungsgefahr. Das Wort „Dual“ sei als beschreibender Zusatz zu der unterscheidungskräftigen Marke „Mags“ anzusehen. Die Widerspruchsmarke müsse zudem als eine infolge ihres beschreibenden Charakters schwache Marke angesehen werden; ferner sei das Wort „Dual“ ein in verschiedenen Marken üblicher Bestandteil.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).



**Klage der Waardals AS gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. März 2002**

**(Rechtssache T-62/02)**

(2002/C 131/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Waardals AS hat am 1. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Trygve Olavson Laake und Jan Magne Langseth von der Advokatfirmaet Schjødt AS, Stavanger (Norwegen).

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise, die Dauer der der Klägerin vorgeworfenen Zuwiderhandlung zu verkürzen;
- die nach Artikel 3 Buchstabe f der Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße für nichtig zu erklären, hilfsweise, sie wesentlich herabzusetzen;
- ihrem Antrag auf Erlass prozessleitender Maßnahmen einschließlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und auf Einsicht in den Anhörungsbericht der Kommission stattzugeben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Bei der in dieser Rechtssache angefochtenen Entscheidung handelt es sich um dieselbe wie in der Rechtssache T-33/02, Britannia Alloys & Chemicals/Kommission. Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in jener Rechtssache geltend gemacht wurden.

Die Klägerin trägt im Wesentlichen Folgendes vor:

- Die Kommission habe ihre Berechnung der Geldbuße auf eine unzutreffende Würdigung der Beweismittel und des Sachverhalts gestützt. Erstens habe sie festgestellt, dass alle Adressaten der Entscheidung Zuwiderhandlungen von gleicher Dauer, nämlich von vier Jahren und einem Monat, begangen hätten. Die Kommission habe dabei nicht berücksichtigt, dass die Zuwiderhandlung von Waardals zwischen April 1995 und August 1995 unterbrochen worden sei. Sie habe außer Acht gelassen, dass die Klägerin sich aus dem Kartell zurückgezogen und ihre Zuwiderhandlungen unverzüglich nach der Untersuchung beendet habe.

- Die Kommission habe die Geldbuße nicht richtig berechnet und die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen falsch angewandt. Die Geldbuße sei aufgrund der Dauer der Zuwiderhandlung und auch deshalb erhöht worden, weil die Kommission nicht in angemessener Weise zwischen den Mitgliedern des Kartells unterschieden habe. Überdies habe sie nicht berücksichtigt, dass die Klägerin aufgefordert worden sei, einem bereits bestehenden Kartell beizutreten, und nie zum „engeren Kreis“ gehört habe. Die Kommission habe auch außer Acht gelassen, dass die Klägerin die streitigen Vereinbarungen nur in sehr geringem Maße umgesetzt habe. Bei der Festsetzung der Geldbußen habe die Kommission daher gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die erwähnten Leitlinien falsch angewandt.

**Klage der Maria Concetta Cerafogli und des Paolo Poloni gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 4. März 2002**

**(Rechtssache T-63/02)**

(2002/C 131/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Maria Concetta Cerafogli und Paolo Poloni, Frankfurt am Main, haben am 4. März 2002 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Boris Karthaus, Christian Roth und Tanja Raab-Rhein, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- 1) die an die Kläger erteilten Gehaltsabrechnungen für den Monat Juli 2001 für nichtig zu erklären;
- 2) die Beklagte zu verurteilen den Klägern eine Gehaltsabrechnung zur erteilen, der eine jährliche Gehaltsanpassung im Monat Juli 2001 von mindestens 2,7 % zu Grunde liegt;
- 3) hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen den Klägern eine Abrechnung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen;

- 4) die Beklagte zu verurteilen die sich aus den zu erteilenden Abrechnungen im Sinne des Antrages zu 2), hilfsweise zu 3), ergebenden Differenzbeträge gegenüber der tatsächlich geleisteten Gehaltsabrechnung an die Kläger auszuzahlen;
- 5) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger wenden sich gegen die jährliche Gehaltsanpassung für das Jahr 2001 für die Bediensteten der Europäischen Zentralbank. 1999 hat der Rat der Beklagten beschlossen, dass die jährliche Gehaltsanpassung der Beklagten auf der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallöhne der fünfzehn nationalen Notenbanken und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, als „Zentralbank“ der Zentralbanken basieren sollte. Insgesamt sollte die Methode drei Jahre zur Anwendung kommen. Mit Schreiben vom 11.7.2001 informierte der Vizepräsident der Beklagten das Staff Committee, dass der Rat der Beklagten für die Gehaltsanpassung für das Jahr 2001 den Vorschlag des Präsidiums entsprechend der 1999 beschlossenen Methode unterstütze. Aus einer Tabelle, die diesem Schreiben beigelegt war, war zu entnehmen, dass die Gehaltsanpassung für 2001 am 1.7.2001 wirksam werden und 2,2 % betragen solle.

Am 13.7.2001 erhielten die Kläger jeweils Gehaltsabrechnungen, denen die neue Berechnung zu Grunde lag.

Die Klägerin beantragen, die für den Monat Juli 2001 erteilten Gehaltsabrechnungen für nichtig zu erklären. Sie machen geltend, dass die Gehaltsanpassung im Jahre 2001 nicht der Konsultation durch das Staff Committee unterzogen wurde und daher rechtsstreitig sei. Weiterhin verstoße die Berechnungsmethode, die bei der Gehaltsanpassung im Juli 2001 angewandt wurde, gegen Artikel 13 der „Conditions of Employment“, da sie in einem Kaufkraftverlust am Ort der Beschäftigung resultiere. Eine korrekte Berechnungsmethode müsste mindestens die Teuerungsrate berücksichtigen und damit auf ein Ergebnis von 2,7 % kommen.

#### **Klage der Masdar Ltd (GB) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. März 2002**

**(Rechtssache T-68/02)**

(2002/C 131/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Masdar Ltd (GB) hat am 8. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Philip Bentley, QC, und Patrick Green von Rosemary Smith & Co, Crowthorne (Vereinigtes Königreich).

Die Klägerin beantragt,

- die Weigerung der Beklagten, der Klägerin Zugang zu den im Antrag der Klägerin vom 16. Oktober 2001 erwähnten Dokumenten zu gewähren, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin bietet Beratungsleistungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor an. Sie war im Rahmen zweier Projekte, die durch das Programm TACIS der Kommission finanziert wurden, für ein anderes Unternehmen tätig. Sie erhob gegen dieses Unternehmen bei einem nationalen Gericht Klage auf Zahlung noch ausstehender Beträge. In diesem Zusammenhang beantragte sie Zugang zu zwei Prüfungsberichten der Kommission, die die fraglichen Verträge betrafen. Die Kommission hat diesen Zugang verweigert.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Kommission diese Entscheidung nicht begründet habe und gegen die Rechte der Klägerin aus dem Beschluss 94/90<sup>(1)</sup> verstoßen habe. Außerdem macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

<sup>(1)</sup> Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58).



**Klage der Margot Wagemann-Reuter gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 2002**

**(Rechtssache T-81/02)**

(2002/C 131/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Margot Wagemann-Reuter, wohnhaft in Luxemburg, hat am 18. März 2002 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung des Rechnungshofes vom 22. Mai 2001 aufzuheben, mit der ihr Antrag vom 18. Januar 2001 auf Wiederverwendung nach ihrem Urlaub aus persönlichen Gründen abgelehnt wurde;
- die Entscheidung des Rechnungshofes vom 12. Dezember 2001 aufzuheben, mit der ihre Verwaltungsbeschwerde vom 14. August 2001 gegen die erste angefochtene Entscheidung und gegen das Unterlassen des Beklagten zurückgewiesen wurde, sie in die LA 4-Stelle des Sektionsleiters im Übersetzungsdienst einzuweisen, die am Ende des Jahres 2000 oder am Anfang des Jahres 2001 im deutschen Dienst des Sprachendienstes frei war, oder zumindest ihre Eignung für diese Stelle zu prüfen;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr zum Ersatz des ihr durch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen entstandenen Laufbahnschadens einen Betrag zu zahlen, der den gesamten Dienstbezügen entspricht, die sie erhalten hätte, wenn sie in diese Stelle eingewiesen worden wäre, zuzüglich 8 % Zinsen pro Jahr von dem Tag der Fälligkeit dieser Beträge an bis zu ihrer vollständigen Zahlung;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr einen nach billigem Ermessen festgesetzten Betrag von 2 500 Euro zum Ersatz des ihr durch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin beruft sich auf eine Verletzung des Artikels 40 Absatz 4 Buchstabe d des Beamtenstatuts und trägt vor, der Beklagte habe sie weder in die Planstelle eingewiesen, die innerhalb der deutschen Sektion des Sprachendienstes des Rechnungshofes durch die Neubewertung von LA 5-Stellen nach Besoldungsgruppe LA 4 freigeworden sei, noch auch nur die Möglichkeit geprüft, sie in diese Stelle einzuweisen.

**Klage des Armand De Buck gegen die Europäische Kommission, eingereicht am 25. März 2002**

**(Rechtssache T-84/02)**

(2002/C 131/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Armand De Buck, wohnhaft in Koersel (Belgien), hat am 25. März 2002 eine Klage gegen die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Lucas Vogel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Dezember 2001 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers vom 19. Mai 2001 gegen die Entscheidung vom 20. Februar 2001 zurückgewiesen wurde, mit der die vorläufige Entscheidung vom 1. Juli 1999 über die Nichtanerkennung der Blutkrankheit des Klägers als Berufskrankheit endgültig wurde;
- die genannten Entscheidungen vom 20. Februar 2001 und 1. Juli 1999 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung des Artikels 73 Absatz 1 des Statuts und eine Verletzung des Artikels 3 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten. Der Kommission sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie sich auf medizinische Unterlagen gestützt habe, deren Begründung Widersprüche und Fehrlurteie enthalte, die auf einer falschen Bewertung des ordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts beruhen.

**Klage der Confédération Nationale du Crédit Mutuel gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 2002**

**(Rechtssache T-93/02)**

(2002/C 131/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Confédération Nationale du Crédit Mutuel mit Sitz in Paris hat am 28. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt A. Carnelutti.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 2002 über die dem Crédit Mutuel von der Französischen Republik gewährte staatliche Beihilfe in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 2 dieser Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er die Rückforderung dieser Beihilfe anordnet;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der „Livret bleu“ [blaues Sparbuch] ist ein mit einer Steuerbefreiung verbundenes Sparprodukt, das sich an die breite Öffentlichkeit richtet, wobei der entsprechende Steuervorteil direkt dem Verbraucher zugute kommt. Die Klägerin ist von den französischen Behörden seit 1975 exklusiv mit dem Vertrieb dieses Sparbuchs betraut. In der angefochtenen Entscheidung vertritt die Kommission die Auffassung, die Klägerin habe von einer über die Kosten der Verwaltung des „Livret bleu“ hinausgehenden Kostenerstattung durch den französischen Staat profitiert, was mit den Vorschriften des EG-Vertrags über die staatlichen Beihilfen unvereinbar sei.

Die Klägerin beruft sich darauf, die Kommission habe Artikel 87 Absatz 1 EG verletzt, indem sie eine Beihilfe angenommen habe. Die Kommission habe im vorliegenden Fall eine ungerechtfertigte und auch nicht zu rechtfertigende globale Methode angewandt und fehlerhaft staatliche Mittel angenommen. Zudem habe sie offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie die ordnungsgemäß festgestellten Folgekosten nicht berücksichtigt habe und der Sichtweise des Beraters der Kommission gefolgt sei.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass, sofern eine Beihilfe vorliege, diese gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> nur als bestehende Beihilfe qualifiziert werden könne.

Die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung der Beihilfe seien gemäß Artikel 15 dieser Verordnung seit 1985 verjährt, und die Kommission habe den allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verletzt, der sie verpflichte, eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu erlassen. Zudem werde in der angefochtenen Entscheidung nicht nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Einführung des „Livret bleu“ eine Beihilfe vorgelegen habe, was eine unabdingbare logische und rechtliche Voraussetzung sei, um auf den neuen Charakter einer Beihilfe schließen zu können.

Schließlich habe die Kommission Artikel 14 der Verordnung Nr. 659/1999, Artikel 253 EG und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Unparteilichkeit und der Lauterkeit verletzt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88] des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

**Klage des Hugh Mc Bryan gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2002**

**(Rechtssache T-96/02)**

(2002/C 131/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Hugh Mc Bryan, wohnhaft in Brüssel, hat am 29. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission über die Festsetzung der Berechnung der vom Kläger vor seinem Dienstantritt erworbenen und gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften übertragenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Verletzung des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts und der allgemeinen Durchführungsbestimmungen dazu sowie auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Berechnung habe seine Situation bei Dienstantritt bei den Gemeinschaften als Bediensteter auf Zeit zugrunde gelegt werden müssen und nicht seine Situation bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit neun Jahre später.

**Klage des Prodromos Mavridis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. April 2002**

**(Rechtssache T-97/02)**

(2002/C 131/45)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Prodromos Mavridis, wohnhaft in Brüssel, hat am 2. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, den Kläger im Beförderungsjahr 2001 nicht nach Besoldungsgruppe A 5 zu befördern;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung des Artikels 45 des Statuts sowie auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn. Seine Verdienste seien im Beförderungsjahr 2001 nicht alle berücksichtigt worden.

**Klage der Bollore S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2002**

**(Rechtssache T-109/02)**

(2002/C 131/46)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Die Bollore S.A. mit Sitz in Puteaux (Frankreich) hat am 11. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Robert Saint-Esteben und Hugues Calvet, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 mit dem Aktenzeichen „COMP/E-1/36212 — Durchschreibpapier“ in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen, soweit sie Bollore betreffen, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Betrag der gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung gegen Bollore verhängten Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der vorliegenden Klage ficht die klägerische Gesellschaft die Entscheidung der Kommission an, mit der diese ihr vorwirft, sich unter Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen an einem Kartell beteiligt zu haben.

Sie trägt zunächst vor, sie begehre die Nichtigerklärung dieser Entscheidung, weil die Kommission dadurch, dass sie die Klägerin in dieser Entscheidung erstmalig wegen ihrer persönlichen Teilnahme an den fraglichen Absprachen zur Verantwortung gezogen habe, einen Vorwurf erhoben habe, der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht enthalten gewesen sei. Tatsächlich sei sie lediglich als Muttergesellschaft der COPIGRAPH, an der sie sämtliche Anteile halte, in das Verfahren eingetreten. Nach dem Vortrag der Kommission sei jene an dem Kartell beteiligt gewesen. Folglich habe die Kommission, indem sie die Verurteilung der Klägerin auf einen Beschwerdepunkt gestützt habe, der gegenüber denjenigen, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte mitgeteilt worden seien, neu gewesen sei, ihr eine angemessene Verteidigung unmöglich gemacht und somit die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt.

Die Klägerin beruft sich zudem auf eine Verletzung des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen, da ihr das wettbewerbswidrige Verhalten der COPIGRAPH zugerechnet worden sei. Nach der neuesten Rechtsprechung könne einer Muttergesellschaft, die 100 % des Kapitals einer Tochtergesellschaft halte, das regelwidrige Verhalten dieser Tochtergesellschaft nicht allein aufgrund dieses Umstandes zugerechnet werden.

Hilfswise wendet sich die Klägerin gegen die Höhe der ihr von der Kommission auferlegten Geldbuße und beantragt eine erhebliche Herabsetzung dieser Geldbuße mit der Begründung, dass diese gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße.

**Klage der Axions S.A. und des Herrn Christian Belce gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 5. April 2002**

(Rechtssache T-110/02)

(2002/C 131/47)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Axions S.A., Genf (Schweiz) und Herr Christian Belce, Veyrier (Schweiz), haben am 5. April 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt C. M. Eckhartt.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer der beklagten Partei vom 16.01.2002 in dem Beschwerdeverfahren R0538/2001-3 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die dreidimensionale Marke in Form von der Darstellung eines umgekehrten Pyramidenstumpfes mit rechteckiger Grundfläche in Größe von ca. 25 cm 8 cm mit jeweils abgeschrägten Seitenflächen in der Farbe Gold — Anmeldung Nr. 1408889

Waren oder Dienstleistungen: Waren der Klassen 16 und 30 (u. a. Schokolade, Schokoladenwaren; Verpackung für Schokolade und Schokoladenwaren aus Pappe in Form eines Goldbarrens)

Vor der Beschwerdekammer angefochtenen Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 1 (b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>(1)</sup>; Ermessensmissbrauch und Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Amtsblatt L 11 vom 14.01.1994 S. 1).

**Klage des Gustaaf Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. April 2002**

**(Rechtssache T-112/02)**

(2002/C 131/48)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Gustaaf Van Dyck, wohnhaft in Wuustwezel (Belgien), hat am 12. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Matthias E. Storme und Ann Gobien.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigenden Entscheidung aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde seinen Antrag vom 12. Februar 2001 auf eine Entscheidung über die Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts im Hinblick auf seine Berufserfahrung und seine Ausbildung abgelehnt hat, und, soweit erforderlich, die in französischer Sprache verfasste Entscheidung vom 15. Januar 2002 über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 10. September 2001 sowie die am 18. Februar 2002 erstellte niederländische Übersetzung dieser Entscheidung aufzuheben;
2. die Kommission zu verurteilen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil nachzukommen;
3. der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung der Artikel 31 Absatz 2 und 90 des Statuts. Bislang sei noch keine Sachentscheidung über seinen Antrag auf Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts getroffen worden. Der Kläger rügt außerdem Verstöße gegen die Sorgfaltungs- und die Begründungspflicht sowie den Grundsatz einer guten Verwaltung.

**Klage des Gustaaf Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2002**

**(Rechtssache T-113/02)**

(2002/C 131/49)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Gustaaf Van Dyck, wohnhaft in Wuustwezel (Belgien), hat am 11. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Stefan Corbanie und André Bywater.

Der Kläger beantragt,

1. die am 10. Januar 2002 erlassene und am 15. Januar 2002 zugestellte Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 14. August 2001 aufzuheben;
2. die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2001 aufzuheben, mit der diese dem am 1. Juli 2001 gestellten Antrag des Klägers in Bezug auf seine Beförderung nach Besoldungsgruppe B2 keine Folge gegeben hat,
3. die Entscheidung der Kommission über die Überprüfung seiner Beurteilung aufzuheben;
4. der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung der Artikel 45 Absatz 1 und 25 Absatz 2 des Statuts. Die Entscheidung des Beförderungsausschusses habe keine Begründung enthalten. Die in der Antwort der Kommission auf die Beschwerde des Klägers angeführten Gründe seien zudem unzutreffend.



## III

(Bekanntmachungen)

(2002/C 131/50)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**

ABl. C 118 vom 18.5.2002

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 109 vom 4.5.2002

ABl. C 97 vom 20.4.2002

ABl. C 84 vom 6.4.2002

ABl. C 68 vom 16.3.2002

ABl. C 56 vom 2.3.2002

ABl. C 44 vom 16.2.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---